

12842/AB
vom 02.02.2023 zu 13204/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.870.315

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13204/J-NR/2022

Wien, am 2. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere haben am 02.12.2022 unter der **Nr. 13204/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kriminalfall "die EIGENTUM"** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Welchen Spielraum kann es angesichts der klaren Gesetzesbestimmungen wie etwa § 10 WGG sowie § 36 WGG für Verhandlungen über die Höhe der vorläufigen bzw. endgültigen Geldleistung geben?*
- *Wie ist es mit dem Schutz vor Spekulation vereinbar, dass mehrere Jahre vergehen, ehe die Bewertung des Immobilienbestandes der "die EIGENTUM" abgeschlossen wurde?*
- *Wie lässt es sich mit Sicherungszweck mit Schuchter in Schwimann §§ 35, 36 WGG RZ 11 vereinbaren, dass die vorläufige Geldleistung auf Jahre hinaus gestundet wurde?*

Der dem Wohnungsgemeinnützigeingesetz (WGG) zugrundeliegende Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" in Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG sieht vor, dass der Bund für die

Gesetzgebung zuständig ist. Die Vollziehung der öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbestimmungen des WGG obliegt jedoch allein den Ländern.

Unbeschadet dessen ist seitens des für die Legistik des WGG zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft allgemein Folgendes festzuhalten:

Gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV) haben das erwirtschaftete Eigenkapital im Sinne eines Generationenausgleichs zur Sicherung einer nachhaltigen Wohnversorgung für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens zu binden und zu verwenden. Das stiftungsbetreibende in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft gebundene Vermögen gemeinnütziger Bauvereinigungen wird durch strenge Regelungen, insbesondere betreffend Gewinnausschüttungsbeschränkungen, geschützt.

Die durch die WGG-Novelle 2019 vorgenommene Stärkung der Aufsichtsbehörden von GBV ist als taugliches Werkzeug anzusehen, um dem WGG widersprechende Kapitalabflüsse zu verhindern und sorgt dafür, dass GBV auch in Zukunft ihrer gesetzlich normierten Aufgabe, nämlich der Schaffung von leistbarem Wohnen für bestehende und zukünftige Nutzergenerationen, nachkommen können.

Gemäß §§ 35 f WGG kann die Anerkennung als gemeinnützig ausschließlich von der zuständigen Landesregierung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entzogen werden. Der Entzug der Anerkennung als gemeinnützig ist als Sanktion zu werten und stellt im Lichte des WGG die ultima ratio dar; entsprechend komplex stellt sich das zugrundeliegende Verfahren dar (vgl. u.a. Holoubek/Hanslik-Schneider in Illedits/Reich-Rohrwig (Hrsg), *Wohnrecht Taschenkommentar - Update (2020)* § 35 WGG).

Im Fall des Entzugs der Anerkennung als gemeinnützig hat die zuständige Landesregierung gemäß § 36 Abs 1 WGG dem Unternehmen eine Geldleistung aufzuerlegen, um den Eigentümern die durch die Gemeinnützigkeit gewonnenen Vorteile zu entziehen und diese wiederum Zwecken des gemeinnützigen Wohnungswesens zuzuführen (vgl. Holoubek/Hanslik-Schneider aaO, § 36 WGG). Die Höhe der endgültigen Geldleistung ist so zu bemessen, dass den Genossenschaftern bzw. Gesellschaftern kein höherer Vermögensvorteil zufließt als im Falle ihres Ausscheidens nach § 10 Abs. 2 WGG.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

